

REGIONALGESETZ VOM 7. SEPTEMBER 1958, NR. 23¹

**Bestimmungen über die rechtliche Stellung, die Besoldung
und die Ordnung der Laufbahnen des Personals der Region²**

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die rechtliche Stellung, die Besoldung und die Ordnung der Laufbahnen des Personals der Region werden sinngemäß und vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Artikel von den Bestimmungen über die Zivilbeamten des Staates geregelt.

Art. 2

Der Beamte muss bei seiner probeweisen Aufnahme vor dem Amtsvorstand in Anwesenheit von zwei Zeugen ein feierliches Versprechen nach folgender Formel ablegen:

„Ich verspreche, der Republik und der Region Trentino-Tiroler Etschland treu zu sein, die Verfassung, die Gesetze des Staates, der Region und der autonomen Provinzen redlich zu befolgen, meine Amtspflichten im Interesse der Verwaltung für das öffentliche Wohl zu erfüllen“.

¹ Die Absätze der verschiedenen Artikel dieses Regionalgesetzes werden nicht nummeriert, da sie im Amtsblatt ohne Nummerierung veröffentlicht wurden.

² Im ABl. vom 9. September 1958, Nr. 36.

Bevor der Beamte den Dienst im Stellenplan antritt, muss er vor dem Amtsvorstand in Anwesenheit von zwei Zeugen ein Eid nach folgender Formel ablegen:

„Ich gelobe, der Republik und der Region Trentino-Tiroler Etschland treu zu sein, die Verfassung, die Gesetze des Staates, die Gesetze der Region und der autonomen Provinzen redlich zu befolgen und meine Amtspflichten im Interesse der Verwaltung für das öffentliche Wohl zu erfüllen“.

Die Verweigerung des feierlichen Versprechens oder des Eides bringt den Verlust der Stelle mit sich.

Art. 3³

[Beim Präsidium des Regionalausschusses wird ein Verwaltungsrat gebildet, der alle Obliegenheiten ausübt, die die geltenden Gesetze über die Zivilbeamten des Staates den Verwaltungsräten der Ministerien zuweisen.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident des Regionalausschusses oder ein von ihm bevollmächtigter Assessor.

Für die Beamten mit einem höheren Rang als Abteilungsleiter oder gleichgestellten Rang werden die Obliegenheiten des Verwaltungsrates vom Regionalausschuss ausgeübt.

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Personalinspektor;

³ Der Artikel wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 25. Juli 1962, Nr. 13 ersetzt und durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 25. Juli 1962, Nr. 13 aufgehoben.

- b) aus vier wie immer bei der Regionalverwaltung Dienst leistenden Beamten mit einem nicht niedrigeren Rang als Abteilungsleiter oder gleichgestellten Rang;
- c) aus zwei Vertretern des Personals, wovon einer der italienischen Volksgruppe und einer der deutschen Volksgruppe angehört, die vom Personal gewählt werden.

Die Mitglieder nach den Buchst. b) und c) werden innerhalb des Monats Januar eines jeden Jahres mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses nach Beschluss des Ausschusses ernannt.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss dem Bestand der Sprachgruppen angepasst werden, wie sie im Regionalrat vertreten sind.

Ein Beamter der höheren Laufbahn mit einem nicht niedrigeren Rang als Rat 1. Klasse übt die Obliegenheiten eines Schriftführers aus.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzers.

Sind keine Beamten mit einem nicht niedrigeren Rang als Abteilungsleiter oder gleichgestellten Rang in ausreichender Anzahl verfügbar, um die vollständige Bildung des Verwaltungsrates für die Zwecke des Abs. 6 dieses Artikels zu gewährleisten, so werden die Beamten nach dem Buchst. b) aus den Reihen der Beamten mit einem niedrigeren Rang oder aus den Reihen der Vertragsbediensteten ausgewählt].

Art. 4⁴

[Zu Beginn einer jeden Zweijahresperiode wird beim Präsidium des Regionalausschusses eine Disziplinarkommission gebildet, die alle Obliegenheiten ausübt, die die geltenden Gesetze über die Zivilbeamten des Staates den Disziplinarkommissionen der Ministerien zuweisen.

Die Kommission besteht aus einem Generalinspektor, der den Vorsitz führt, und aus vier planmäßigen Beamten mit einem höheren Rang als Rat 1. Klasse oder gleichgestellten Rang.

Sie wird mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses nach Beschluss des Ausschusses ernannt. Die Zusammensetzung der Kommission muss dem Bestand der Sprachgruppen angepasst werden, wie sie im Regionalrat vertreten sind.

Ein Beamter der höheren Laufbahn mit einem nicht niedrigeren Rang als Rat 1. Klasse übt die Obliegenheiten eines Schriftführers aus.

Für jedes der 4 Mitglieder der Kommission und für den Schriftführer wird ein Ersatzmitglied mit einem Rang ernannt, der jenem des wirklichen Mitgliedes entspricht. Bei Abwesenheit oder gerechtfertigter Verhinderung des Vorsitzers ersetzt ihn das älteste Mitglied, das seinerseits durch eines der Ersatzmitglieder ersetzt wird.

Für die Beamten der höheren Laufbahn mit einem höheren Rang als Rat 1. Klasse oder gleichgestellten Rang und für jene der gehobenen Laufbahn mit einem höheren Rang als erster Sekretär oder gleichgestellten Rang werden die Obliegenheiten der Disziplinarkommission vom Regionalausschuss ausgeübt.

⁴ Der Artikel wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 25. Juli 1962, Nr. 13 ersetzt und durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 25. Juli 1962, Nr. 13 aufgehoben.

Für die Gültigkeit der Sitzungen ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

Niemand darf mehr als 4 aufeinanderfolgende Jahre der Kommission angehören.

Sind keine Beamten im Rang eines Sektionsleiters in ausreichender Anzahl verfügbar, um ihre vollständige Bildung zu gewährleisten, so werden sie für die Wirkungen des Abs. 3 dieses Artikels aus den Reihen des Personals mit einem unmittelbar niedrigeren Rang, auch wenn sie zu den Vertragsbediensteten gehören, ausgewählt].

Art. 5⁵

Die vorübergehend freien Stellen in einem nichtniedrigeren Rang als Sektionsleiter können für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren mit planmäßigem Personal des Staates oder der Gebietskörperschaften mit entsprechender Laufbahn und entsprechendem Rang und in der Stellung einer Abordnung besetzt werden.

Das nach dem vorhergehenden Absatz abgeordnete Personal kann mit Zustimmung der Herkunftsverwaltung in die regionalen Stellenpläne der gleichen Laufbahn, mit dem gleichen Rang und mit dem gleichen Dienstalter wie im Herkunftsstellenplan eingestuft werden.

⁵ Ab Inkrafttreten des RG vom 29. August 1976, Nr. 8 wird die Aufnahme in der Stellung einer Abordnung von planmäßigem Personal des Staates und der örtlichen Körperschaften auf bestimmte Zeit verfügt.

Art. 6

Der Beamte muss im Ort ansässig sein, wo das Amt, dem er zugeteilt ist, seinen Sitz hat.

Der Beamte kann aus wichtigen Gründen ermächtigt werden, anderswo ansässig zu sein, wenn dies mit der vollen und ordnungsgemäßen Erfüllung aller seiner übrigen Pflichten vereinbar ist; die allfällige Ablehnung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

In Abweichung von den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes sind die Beamten der deutschen und ladinischen Sprachgruppe, die bei zentralen Diensten oder Ämtern Dienst leisten, ermächtigt, in der Provinz Bozen ansässig zu sein; dies zu dem Zwecke, den Schutz ihrer völkischen und kulturellen Eigenart zu gewährleisten.

Für die im Abs. 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Fälle kann der Präsident des Regionalausschusses nach Anhörung des betroffenen Assessors die Einhaltung einer anderen Amtszeit als der normalen gestatten, wobei für die Beamten die Verpflichtung zur Leistung der vollständigen Amtszeit aufrecht bleibt.

Art. 7

Den Beamten der Region werden das Recht auf Pension sowie die Beistands- und Fürsorgebegünstigungen und die Begünstigungen jeder anderen Art in einem nicht geringeren Ausmaße als den Zivilbeamten des Staates zugesichert.

Hinsichtlich der Sozialversicherung ist das Personal der Region bei der Pensionskasse für die Angestellten der Gebietskörperschaften eingeschrieben.



Hinsichtlich der Krankenversicherung sind die Beamten der Regionalverwaltung im Dienst oder Ruhestand bei einer Krankenversicherungskörperschaft versichert, die eine nicht niedrigere Behandlung gewährleistet, als den Zivilbeamten des Staates zuerkannt ist.⁶

Der Präsident des Regionalausschusses wird nach Beschluss des Ausschusses ermächtigt, mit der gewählten Körperschaft eine eigene Vereinbarung abzuschließen, um das obige Versicherungsverhältnis zu regeln.⁷

Die Belastungen der Regionalverwaltung dürfen das Ausmaß von 8 v. H. und jene des Personals das Ausmaß von 2 v. H. der beitragspflichtigen Entlohnung nicht überschreiten.⁸

Die allfällige Differenz zwischen der für die Zivilbeamten des Staates vorgesehenen Dienstprämienzulage und der von der Körperschaft, bei der das Personal der Region versichert ist, vorgesehenen Zulage wird von der Regionalverwaltung durch jährliche Ansätze in einem eigenen Kapitel des Haushaltes gedeckt.⁹

Art. 8

Die Region gewährleistet ihrem Personal und dessen Familien für eine unbeschränkte Zahl von Reisen im Staatsgebiet die Sondererleichterungen und Sonderbegünstigungen,

⁶ Der ursprüngliche Abs. 3 wurde durch die mit dem Art. 1 Abs. 1 des RG vom 28. Oktober 1960, Nr. 17 eingeführten Abs. 3, 4 und 5 ersetzt.

⁷ Der ursprüngliche Abs. 3 wurde durch die mit dem Art. 1 Abs. 1 des RG vom 28. Oktober 1960, Nr. 17 eingeführten Abs. 3, 4 und 5 ersetzt.

⁸ Der ursprüngliche Abs. 3 wurde durch die mit dem Art. 1 Abs. 1 des RG vom 28. Oktober 1960, Nr. 17 eingeführten Abs. 3, 4 und 5 ersetzt.

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 28. Oktober 1960, Nr. 17 hinzugefügt.

die die Staatsbeamten und deren Familien auf dem Gebiete der Beförderung von Personen genießen.¹⁰

Der Regionalausschuss ist ermächtigt, mit dem Transportministerium eine eigene Vereinbarung zu schließen.

Art. 9

Wenn die Regionalverwaltung es für zweckmäßig hält, so führt sie auf eigene Kosten für ihr Personal eigene Fortbildungs- und Vervollkommnungslehrgänge ein.

Art. 10

Die Befugnisse und Aufgaben, die in der geltenden Staatsgesetzgebung auf dem Gebiete der rechtlichen Stellung des Personals den Ministern übertragen sind, werden für die Beamten der Region vom Präsidenten des Regionalausschusses ausgeübt; jene hingegen, die dem Ministerrat übertragen sind, werden vom Regionalausschuss ausgeübt.

Art. 11

Die Maßnahmen, die jenen entsprechen, für die die geltenden Gesetze für die Staatsbeamten die Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der Republik und in den Amtsblättern der Ministerien vorschreiben, werden, soweit sie die Beamten der Region betreffen, im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

¹⁰ Der Absatz wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1960 durch den Art. 11 Abs. 1 des RG vom 28. August 1959, Nr. 17 ersetzt.

Art. 12

Die Personalstellenpläne werden unterteilt in:

- a) Verwaltungs-Einheitsstellenplan, der das gesamte Personal umfasst, das auf Grund der Art der Stelle und auf Grund des Titels, der es für diese Stelle befähigt, dauernd Verwaltungsaufgaben durchführt;
- b) technische Stellenpläne, die das gesamte Personal umfassen, das auf Grund der Art der Stelle und auf Grund des Titels, der es für diese Stelle befähigt, in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung dauernd technische Aufgaben durchführt;
- c) Sonderstellenpläne, die das gesamte Personal umfassen, das auf Grund der Art der Stelle und auf Grund des Titels, der es zu dieser Stelle befähigt, dauernd besondere Aufgaben durchführt.

Das Personal des Verwaltungs-Einheitsstellenplanes wird in Übereinstimmung mit der diesem Gesetz beiliegenden Tabelle den Verwaltungsdiensten nach den organischen und betrieblichen Erfordernissen der Verwaltung zugeteilt.

Das Personal der verschiedenen technischen Stellenpläne wird den technischen Diensten der Verwaltung zugeteilt, und seine Laufbahn wickelt sich im Rahmen des entsprechenden technischen Stellenplanes ab.

Das Personal der Sonderstellenpläne wird den Sonderdiensten der Verwaltung zugeteilt, und seine Laufbahn wickelt sich in Übereinstimmung mit den diesem Gesetz beigelegten Tabellen ab.

Art. 13¹¹

Die rechtliche Stellung und die Besoldung der Lohnbediensteten der Region werden durch die Bestimmungen für die Lohnbediensteten des Staates geregelt.

Der Stellenplan der ständigen Arbeiter ist zahlenmäßig in der beiliegenden eigenen Tabelle festgelegt.

Die Zahl der vorübergehenden Arbeiter wird für jedes Finanzjahr mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses auf Beschluss des Ausschusses bestimmt.

Art. 14

Die Bestimmungen für die Bildung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen der Wettbewerbe für die Prüfungen zur Aufnahme in die regionalen Stellenpläne werden mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze erlassen.

Bei der Zusammensetzung der genannten Kommissionen wird der Bestand der Sprachgruppen der Region berücksichtigt.¹²

Art. 15

Bei der Einstellung von Personal bei den Zentralämtern und den Friedensgerichten wird das Kriterium befolgt, die Zusammensetzung des Personals der zahlenmäßigen Stärke der Sprachgruppen in der Region anzupassen. Das Verhältnis gilt jeweils für die einzelnen Laufbahnen. Bei der Einstellung von Personal bei den Gerichtsämtern in der Provinz Trient und in der

¹¹ Siehe den Art. 3 Abs. 2 des RG vom 28. Oktober 1960, Nr. 17.

¹² Siehe den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 28. Oktober 1960, Nr. 17.

Provinz Bozen werden die jeweiligen in der Provinz Trient bzw. in der Provinz Bozen geltenden Bestimmungen angewandt.¹³

Zu diesem Zwecke werden die Wettbewerbe für die Aufnahme in die Anfangsstufen der einzelnen Laufbahnen ausgeschrieben, indem der deutschen und der ladinischen Sprachgruppe eine angemessene Anzahl von Stellen vorbehalten wird, so dass es ermöglicht wird, allmählich das im vorhergehenden Absatze genannte Verhältnis zu erreichen.¹⁴

Bei der Zuweisung der Stellen an die Bewerber wird von der strengen Befolgung der von der Prüfungskommission aufgestellten Verdienstrangordnung abgesehen, vorausgesetzt, dass die zu den Wettbewerben zugelassenen Bewerber der entsprechenden Sprachgruppen die zum Erhalt der Befähigung vorgesehene Mindestpunktezahl erreichen.

Die einer der Sprachgruppen vorbehaltenen Stellen, die nicht besetzt werden sollten, weil Bewerber fehlen oder weil die Bewerber nicht für geeignet erklärt wurden, werden von Bewerbern der anderen Gruppen besetzt, die für geeignet befunden wurden.

Art. 16

Jene, die ein Doktorat oder einen anderen gleichwertigen Titel im Ausland erworben haben und auf die Anerkennung dieses Titels im Sinne des Dekretes des Ministers für den öffentlichen Unterricht vom 4. September 1956 warten, sind zu

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 25. Juli 1962, Nr. 13 und durch den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 1. August 2022, Nr. 5 ersetzt.

¹⁴ Siehe den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 28. Oktober 1960, Nr. 17.

den Wettbewerben zugelassen, die für die höheren Laufbahnen ausgeschrieben werden.

Für die Wirkung des vorhergehenden Absatzes und bei Strafe des Verfalls müssen die in der Rangordnung als befähigt aufscheinenden Bewerber innerhalb der Frist, die in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze festgelegt wird, die Anerkennungsurkunde vorlegen.

Art. 17¹⁵

Als Ersatz für die im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 10. Dezember 1952, Nr. 38 und in den nachfolgenden Abänderungen vorgesehene Zulage wird dem dort angegebenen Personal mit Ablauf vom ersten Tag des Monats nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes eine Regionalzulage im Ausmaß von 20 v. H. des Gehaltes, der Entlohnung oder des Lohnes, die tatsächlich bezogen werden, gewährt.

Der allfällige Unterschied zwischen der abgeschafften und der mit diesem Gesetz eingeführten Zulage wird als persönliche Zuweisung beibehalten, die bei den Erhöhungen der neuen Zulage ausgeglichen wird, welche sich aus Erhöhungen des Gehaltes, der Entlohnung oder des Lohnes, die aus irgend einem Titel zustehen, ergeben.

Art. 18

Dem in Dienst stehenden Personal im Mindestrang eines Rates erster Klasse oder eines Sekretärs und in den gleich-

¹⁵ Siehe den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 9. Jänner 1962, Nr. 3. Siehe außerdem die im Art. 12 des RG vom 29. August 1976 enthaltenen Änderungsbestimmungen.

gestellten Rängen, das dauernd Aufgaben eines höheren als des bekleideten Ranges durchführt, wird eine Zulage gleich dem Unterschied zwischen der Besoldung des unmittelbar höheren Ranges und der bezogenen Besoldung gewährt, wobei die fällig gewordenen wiederkehrenden Erhöhungen berücksichtigt werden.

Die entsprechenden Maßnahmen werden mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses nach Beschluss des Ausschusses getroffen.

Art. 19

Für die Aufnahmen oder für den dauernden Dienst bei Ämtern der Region in der Provinz Bozen wird eine derartige Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache verlangt, dass die zufriedenstellende Abwicklung der Befugnisse und Aufgaben des Amtes und der Laufbahn gewährleistet ist.

Die gleiche Kenntnis der zwei Sprachen wird für die Dienste bei der Zentralverwaltung der Region in Trient verlangt, die vom Regionalausschuss unter Berücksichtigung der Art. 84 und 85 des Statutes festgelegt werden.

Die Feststellung der Kenntnis der Sprache, die nicht die Muttersprache ist, erfolgt durch schriftliche und mündliche Prüfung, die von einer Kommission aus drei Mitgliedern abgenommen wird, wovon eines der Sprachgruppe des Prüflings angehört. Für das Personal der untergeordneten Laufbahn erfolgt diese Feststellung nur durch mündliche Prüfung.

16

¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 55 Abs. 3-*quater* des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 aufgehoben, der durch den Art. 38 Abs. 2 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 eingeführt wurde.

Art. 20

Zu Gunsten des Personals des Sonderstellenplanes der Sozialfürsorge, die an Orten mit Ansteckungsgefahr Dienst leisten, ist eine Vorbeugungszulage in Höhe von monatlich 5000 Lire eingeführt.

Art. 21

Die Beamten der höheren Laufbahn des technischen Stellenplanes der Forstwirtschaft nach der beiliegenden Tabelle G) und jene des Sonderstellenplanes der Forsteroffiziere und Forstwachen nach der beiliegenden Tabelle H) sind beauftragt, die in den Forstgesetzen und in den Gesetzen über die Jagd und die Fischerei vorgesehenen Vergehen zu verfolgen und festzustellen, und gelten folglich als Beamte oder Vertreter der Gerichtspolizei im Sinne des Abs. III des Art. 221 der Strafprozessordnung.

Gleichfalls gelten als Beamte und Vertreter der Gerichtspolizei die Beamten des technischen Stellenplanes des Bergamtes, die beauftragt sind, im Bergpolizeigesetz vorgesehene Vergehen zu verfolgen und festzustellen.

Die Bestimmung des Abs. I wird auch auf das Personal der mittleren und untergeordneten Laufbahn angewandt, das zur Dienstleistung bei zentralen oder peripheren Ämtern oder Diensten bestimmt ist und das im selben Absatz genannte Personal bei der Feststellung der in den Forstgesetzen und in den Gesetzen über die Jagd und die Fischerei vorgesehenen Vergehen unterstützt.

ZWEITER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Kapitel Übergangsbestimmungen

Art. 22

Das planmäßige Personal des Staates und jenes seiner Zusatz-Stellenpläne, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Region Dienst leistet, kann mit Zustimmung der Zugehörigkeitsverwaltung in die Stellenpläne des Personals der Region aufgenommen werden.

Es wird im Rahmen der Stellenpläne in derselben Laufbahn und mit demselben Rang sowie mit demselben Dienstalter wie im Herkunftsstellenplan in die regionalen Stellenpläne eingestuft und bezieht außer den allfälligen persönlichen Zuweisungen, die ihm durch Gesetz zuerkannt sind, die Besoldung, die für den entsprechenden Rang des regionalen Stellenplanes vorgesehen ist.

Je nach den Erfordernissen der Regionalverwaltung kann das im Abs. 1 dieses Artikels genannte Personal auch in einen von jenem der Herkunftsverwaltung verschiedenen Stellenplan eingestuft werden, wenn es die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Dem in diesem Artikel erwähnten Personal kann der unmittelbar höhere als der in der Herkunftsverwaltung bekleidete Rang zugeteilt werden, vorausgesetzt, dass es das Dienstalter und die Titel besitzt, die für die Beförderung verlangt werden.

Dem planmäßigen Personal des Staates, das vor der Aufnahme in den Stellenplan auf Grund eines Wettbewerbes bei der Region außerplanmäßigen Dienst geleistet hat, wird dieser Dienst zur Gänze auch hinsichtlich der Versicherung anerkannt, vorausgesetzt, dass diese Dienste in gleichen Kategorien und Rangstufen ausgeübt wurden.¹⁷

Art. 23

Das planmäßige Personal der öffentlichen Gebietskörperschaften, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Regionalverwaltung Dienst leistet, kann mit Zustimmung der Zugehörigkeitsverwaltung in den Formen, innerhalb der Fristen, mit den Bedingungen und mit den Erleichterungen, die im vorhergehenden Artikel vorgesehen sind, in die regionalen Stellenpläne aufgenommen werden.

Für die Einstufung wird die Gleichstellung dieses Personals, die in den Regelungen der Herkunftskörperschaft vorgesehen ist und vom zuständigen Ministerium im Sinne des Art. 14 des Gesetzdekretes vom 21. November 1945, Nr. 722 verfügt wurde, mit den Rangstufen der Rangordnung der Staatsbeamten berücksichtigt.

Art. 24

Das außerplanmäßige Personal des Staates und der Region, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Region Dienst leistet und bei Anberaumung des Wettbewerbes eine ununterbrochene Dienstzeit von wenigstens einem Jahre erreicht hat, kann im Anfangsrang der Laufbahn, der es zu obigem

¹⁷ Siehe den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 28. Oktober 1960, Nr. 17.

Zeitpunkt tatsächlich zugewiesen ist, in die regionalen Stellenpläne eingestuft werden, vorausgesetzt, dass es den verlangten Studientitel besitzt.

Die Einstufung erfolgt durch Wettbewerbe nach Titeln, wobei von der Höchstaltersgrenze abgesehen wird, die in den geltenden Vorschriften für die Zulassung zu den Wettbewerben vorgesehen ist.

Dem nach diesem Artikel in die regionalen Stellenpläne eingestuften Personal wird für alle Wirkungen die tatsächlich bezogene Besoldung und der bei der Regionalverwaltung vor der Einstufung geleistete Dienst anerkannt.

Der allfällige Unterschied zwischen der bezogenen Besoldung und der im Zusammenhang mit dem Rang der Einstufung zustehenden Besoldung wird als persönliche Zuweisung ausbezahlt, die mit den Erhöhungen ausgeglichen wird, welche aus Beförderungen oder vom Dienstalder herrühren.

Art. 25

Bei der Berechnung des Dienstaltes, das für die Zulassung zu den Beförderungen zu den Rangstufen eines Rates zweiter Klasse, eines Hilfssekretärs, eines Unterbeamten und eines Amtsdieners oder gleichwertigen Rangstufen verlangt wird, wird der vor der Einstufung in den entsprechenden Laufbahnen oder Kategorien geleistete Dienst, einschließlich des in der Herkunftsverwaltung geleisteten Dienstes für die außerplanmäßigen Beamten des Staates, zur Gänze angerechnet, während der in niedrigeren Laufbahnen oder Kategorien geleistete Dienst zur Hälfte angerechnet wird.

Das vor der Einstufung erreichte Dienstalder wird für den zur ersten Beförderung nicht erforderlichen Teil so anerkannt, als ob

es in der Rangstufe erreicht worden wäre, zu welcher das Personal befördert wurde.

Art. 26

Für die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke wird als außerplanmäßiges Personal der Region auch jenes Personal betrachtet, das vor dem 1. Januar 1958 ohne Unterbrechung bei den Ämtern der Region als Lohnbedienstete Dienst geleistet, in Wirklichkeit aber Beamtenbefugnisse ausgeübt hat.

Für dieses Personal wird die vor der Einstufung geleistete Dienstzeit für die Zwecke nach Art. 24 Abs. 3 zur Hälfte angerechnet, während sie für die Ruhestandsbehandlung nicht angerechnet wird.

Das im Abs. 1 genannte Personal kann durch eigenen Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen in den Anfangsrang der entsprechenden Laufbahn des Personals der Region eingestuft werden. Diese Einstufung wird im Hinblick auf die von jedem tatsächlich ausgeübten Befugnisse verfügt und an den Besitz des entsprechenden Studientitels geknüpft, ausgenommen für die Einstufung in die mittlere Laufbahn.

Art. 27

Bei der Einstufung des Personals des Staates und des öffentlichen Gebietskörperschaften sowie des außerplanmäßigen Personals, die nach den vorausgehenden Art. 22, 23 und 24 durchzuführen ist, können in den entsprechenden Rang der nächsthöheren Laufbahn und in Ermangelung dieser Voraussetzung in den Anfangsrang die Beamten eingestuft werden, die einer niedrigeren Laufbahn oder einer niedrigeren Kategorie

angehören, vorausgesetzt dass sie den Studientitel besitzen, der für die angestrebte Laufbahn vorgeschrieben ist, und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit wenigstens einem Jahre ununterbrochen die Aufgaben jener Laufbahn und Rangstufe bei einem Amt der Regionalverwaltung durchführen.

Die Beamten, die seit wenigstens einem Jahre Aufgaben der mittleren Laufbahn durchführen, können in den Anfangsrank dieser Laufbahn eingestuft werden, wobei vom vorgeschriebenen Studientitel abgesehen wird.

Art. 28

Die Stellen der technischen Stellenpläne und der Verwaltungsstellenplanes gemäß beiliegender Tabelle können durch befristeten Vertrag dem Personal vergeben werden, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit wenigstens einem Jahre bei der Regionalverwaltung mit den Aufgaben der zu vergebenden Stellen Dienst leistet und eine Besoldung bezieht die wenigstens jener des Ranges eines Rates erster Klasse für die höhere Laufbahn, eines Hauptsekretärs für die gehobene Laufbahn und eines Archivars für die mittlere Laufbahn entspricht.

Der Vertrag darf nicht für mehr als fünf Jahre abgeschlossen und kann verlängert werden, wenn die Verwaltung die Stelle nicht mit beförderungsfähigem planmäßigen Personal besetzen kann.

Das im vorhergehenden Absatz genannte Personal darf ausnahmsweise bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres im Dienst behalten werden.

Dem genannten Personal werden die im Dekret des Präsidenten der Republik vom 11.1.1956, Nr. 19 vorgesehenen

wiederkehrenden Erhöhungen zuerkannt, wobei auch das bei der Regionalverwaltung erreichte Dienstalter berücksichtigt wird

Art. 29¹⁸

Art. 30¹⁹

Die Stellen des Anfangsranges der höheren Laufbahn des Verwaltungsstellenplanes, die nach den im Sinne der vorausgehenden Art. 22, 23 und 24 durchzuführenden Einstufungen unbesetzt bleiben, werden zu einem Drittel dem Personal des gleichen Stellenplanes der gehobenen Laufbahn vergeben, das das Diplom einer höheren Mittelschule besitzt und in der Regionalverwaltung wenigstens vier Jahre lang Dienst geleistet hat.

Die gleiche Erleichterung wird für die Anfangsstellen der höheren Laufbahn des Sonder-Stellenplanes des Rechnungsamtes dem Personal der gehobenen Laufbahn gewährt, das das Diplom eines Rationiers besitzt.

Zu diesem Zwecke wird auch der vor der Einstufung geleistete Dienst berechnet.

Die obige Vergabung erfolgt durch internen Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen, der innerhalb von sechs Monaten nach der im vorhergehenden Absatz genannten Einstufung auszuschreiben ist.

¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 28. Oktober 1960, Nr. 17 geändert und mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 25. Juli 1962, Nr. 13 aufgehoben.

¹⁹ Siehe den Art. 7 des RG vom 28. Oktober 1960, N. 17.

Art. 31²⁰

Die Stellen des Anfangsranges der gehobenen Laufbahn des Verwaltungsstellenplanes, die nach der im Sinne der vorausgehenden Art. 22, 23 und 24 durchzuführenden Einstufung unbesetzt bleiben, werden zu einem Drittel dem Personal des gleichen Stellenplanes der mittleren Laufbahn vergeben, das das Diplom einer unteren Mittelschule besitzt und in der Regionalverwaltung wenigstens fünf Jahre lang Dienst geleistet hat.

Zu diesem Zweck wird auch der vor der Einstufung geleistete Dienst berechnet.

Die obige Vergabung erfolgt durch internen Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen, der innerhalb von sechs Monaten nach der im vorhergehenden Absatz genannten Einstufung auszusprechen ist.

Art. 32

Das Gesuch um Einstufung des in den Art. 22, 23 und 24 genannten Personals in die regionalen Stellenpläne muss innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

Das Personal des Staates und des öffentlichen Gebietskörperschaften, das zur Regionalverwaltung abgeordnet ist und von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen will, darf weiterhin in der Stellung der Abordnung Dienst leisten, bis es die Region durch eigenes Personal ersetzt.

²⁰ Siehe den Art. 7 des RG vom 28. Oktober 1960, N. 17.

Die Region ist befugt, in ihre Stellenpläne das im Abs. 2 genannte Personal aufzunehmen, das innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darum ansucht.

Hiefür müssen bei der Besetzung der regionalen Stellenpläne bis zum Ablauf der im vorhergehenden Absatz genannten Frist die vom abgeordneten Personal besetzten Stellen freigehalten werden.

Das vorgenannte Personal wird im Sinne des Art. 5 Abs. 2 in die regionalen Stellenpläne aufgenommen.

Art. 33

Das gegenwärtig bei der Region bedienstete Personal, das ein Doktorat oder einen gleichwertigen Studientitel, die im Ausland erworben wurden, besitzt und Aufgaben der höheren Laufbahn durchführt, kann in diese Laufbahn eingestuft werden, vorausgesetzt, dass es innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Studientitel durch ein italienisches Institut anerkannt erhält.

Der vor der Einstufung geleistete Dienst wird zur Gänze angerechnet.

Art. 34

Bei den ersten Beförderungen der den regionalen Stellenplänen angehörenden Beamten werden bei gleichen Bedingungen jene bevorzugt, die einen Wettbewerb nach Prüfungen für Stellen der gleichen Laufbahn in staatlichen Stellenplänen gewonnen haben.

Art. 35

Die außerplanmäßigen Beamten der Region, die nicht zu dem im vorhergehenden Art. 24 vorgesehenen Wettbewerb nach Titeln zugelassen wurden oder daran nicht teilgenommen haben oder jedenfalls nicht für geeignet erklärt wurden, werden aus dem Dienst entlassen und haben das Recht auf die im Gesetz vorgesehene Entschädigung.

Art. 36

Bei der in den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Einstufung in den Stellenplan des Verwaltungspersonals der höheren und der gehobenen Laufbahn kann vom Studentitel abgesehen werden, der für die Eintragung in die regionalen Stellenpläne verlangt wird, vorausgesetzt, dass das betroffene Personal das Doktordiplom bzw. das Diplom einer höheren Mittelschule besitzt.

Art. 37

Dem verheirateten weiblichen Personal, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienst ausscheiden will, wird eine Entschädigung in der im Art. 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1955, Nr. 53 vorgesehenen Höhe ausbezahlt.

Die entsprechenden Gesuche müssen der Verwaltung innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes vorgelegt werden.

II. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 38

Die Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung dieses Gesetzes werden mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses nach Beschluss des Ausschusses erlassen.

Art. 39

Wofür in den Sondergesetzen für das Personal der Grundbücher und für das Berufspersonal des Feuerwehrdienstes nichts vorgesehen ist, gelten sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 40

Die Bestimmung des Art. 19 Abs. 1 gilt nicht für das Personal, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Dienst steht.

Art. 41

Für die im Abs. 1 und 2 des Art. 19 vorgesehenen Personalaufnahme gilt in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die ungenügende Kenntnis der deutschen Sprache nicht als Grund der Nichteignung für den im Art. 15 Abs. 2 vorgesehenen Vorbehalt.

In diesem Falle wird der Abs. 4 des genannten Art. 15 nicht angewandt.

Art. 42

Das im Art. 19 Abs. 1 genannte Personal, das die Doppelsprachigkeitszulage in der bei der Veröffentlichung dieses Gesetzes geltenden Höhe bezieht, behält sie als persönliche Zuweisung bei, die durch die Gehalts- oder Lohnerhöhungen aus jedem Titel ausgeglichen wird.

Das im Art. 19 Abs. 2 genannte Personal, das auf Grund einer Prüfung die Doppelsprachigkeitszulage in der bei Veröffentlichung dieses Gesetzes geltenden Höhe bezieht, erhält die im Abs. 5 desselben Artikels vorgesehene Zulage ohne neue Prüfung.

Art. 43

Die diesem Gesetz beigelegten Tabellen werden genehmigt.

Art. 44

Die Durchführungsverordnung wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen.

Die beigelegten Tabellen betreffend den Stellenplan des Verwaltungspersonals werden nicht angegeben.²¹

²¹ Die Stellenpläne nach den Tabellen F) und G) werden gemäß den Bestimmungen laut Art. 9 Abs. 1 des RG vom 25. Juli 1962, Nr. 13 erweitert.

TABELLEN²²

²² Die Tabellen werden nicht angegeben.